

STADTinfo



Amtsblatt der Stadt Aalen



THEATER STADT AALEN
Mit umfangreichem Programm ist das Theater am Start.
Seite 2



UNTERFÜHRUNG
Bau des Durchstichs zur Kettelerstraße beginnt.
Seite 3



ÖFFNUNG
Besucher sind in Galerien und Museen willkommen.
Seite 3



FACHTAG SMART CITY
Gute Resonanz bei der Digital-Veranstaltung im Kulturbahnhof.
Seite 4



OB-WAHL
Öffentliche Bekanntmachung zur OB-Wahl am 4. Juli.
Seite 5

DAS PROGRAMM FÜR DIE THEATERSAISON HERBST 2021/FRÜHJAHR 2022 STEHT

Theaterring startet mit Tanz



Aus dem neuen Programm: Ronja Räubertochter (li.), Zeitgenössischer Tanz (Mi.) und Kriminaltheater „Passagier 23“ (re.).

Fotos: Theaterring/Herbert Schulze

Das neue Programm des Theaterrings liegt vor. Sieben Ensembles, darunter das Ballett Pforzheim und das Theater der Stadt Aalen treten in der Stadthalle auf. Abonnenten können sich auf eine unterhaltsame und abwechslungsreiche Theatersaison freuen: Das Repertoire reicht von zeitgenössischem Tanz über klassisches Schauspiel bis zu Musical und Komödie.

Abonnements können ab 1. Juni in der Tourist-Information Aalen gezeichnet werden. Über die aktuellen Öffnungszeiten informieren Sie sich über die homepage der Stadt oder telefonisch unter 07361/522358. Einzelkarten sind auch über www.reservix.de zu beziehen.

Musik wird groß geschrieben in der Aalener Theaterring-Saison 2021/22. Schon der Start in die Spielzeit am 6. Oktober 2021 verspricht mit dem Ballett des Theaters Pforzheim und der Badischen Philharmonie ein besonderer Abend zu werden. Zeitgenössischer Tanz verbindet sich mit Musik von Johannes Brahms, elektronischen Einspielungen und dem sehnsuchts-

vollen Adagio von Samuel Barber. Von Brahms 1. Sinfonie in C-Moll, op. 68 ließ sich Ballettdirektor Guido Markowitz zu einer packenden Tanzparabel inspirieren. In „Glaube, Liebe, Hoffnung“ führen die Tänzerinnen und Tänzer durch ein Dickicht an seelischen Qualitäten, inneren Verstrickungen und emotional angetriebenen Handlungen.

Mit diesem Gastspiel wird die junge Tanztradition in Aalen, die 2018 mit dem Förderprogramm Tanzland begann, fortgesetzt.

Im Rahmen der Städteoper Südwest führt das Theater Pforzheim am 25. November unter Begleitung der Badische Philharmonie Pforzheim die Musical-Oper „Katharina Kepler“ auf. Die Mutter des Astronomen Johannes Kepler wurde in Leonberg der Hexerei angeklagt. Trotz Folterdrohungen hielt sie standhaft an ihrer Unschuld und ihrem Glauben fest. Auch Dank der Verteidigungsschrift ihres Sohnes endete der bekannteste Hexenprozess der württembergischen Geschichte mit einem Freispruch.

Ein Musical für die ganze Familie steht in der Weihnachtszeit auf dem Programm. Am 19. Dezember um 17 Uhr steht Ronja Räubertochter von Astrid Lindgren auf der Bühne der Stadthalle.

Mit einem Abitur-Sternchentema gastiert das Theater der Stadt Aalen beim Theatering. „Felix Krull“, die Bekenntnisse eines Hochstaplers, nach dem Roman von Thomas Mann wird am 26. Januar in der Stadthalle aufgeführt. Für Schulklassen gibt es eine Vormittagsveranstaltung am 27. Januar um 10 Uhr.

Das aktuelle Thema Klimaschutz greift das Landestheater Schwaben in der Komödie „Natur“ am 17. Februar auf. In den Alpen droht ein Felssturz, den eine Gruppe interessierter und besorgter Menschen hinter dem Panoramafenster eines noblen Resorts beobachten wollen. Der Jäger, der die letzte Gams erschossen hat, die Wirtin, die mit Biokost für Bewusstsein sorgt, ein Ablasshändler, ein Almbauer, eine Philosophin. Smalltalk über Artensterben, Plastikmüll, Manufaktur und Flugmeilen.

Plötzlich gehen die Lichter aus....

Knisternde Spannung bringt das Berliner Kriminaltheater am 16. März auf die Bühne. Mit „Passagier 23“ steht ein Psychothriller von Sebastian Fitzek auf dem Programm. Die Theatergastspiele Fürth beenden mit der Boulevardkomödie „Celine“ die Spielzeit. Bekannte Schauspieler und Schauspielerinnen wirken in der temporeichen Komödie mit, in der es um einen ungeschickten Anfänger-Einbrecher geht. Er landet durch einen Irrtum bei der Königin der Eibrecher Celine.

Unter anderem spielen mit: Christine Neubauer, Christine Urspruch und Moritz Bäckerking.

INFO:

Abonnements sind erhältlich in der Tourist-Information Aalen, Reichsstädter Straße 1, Tel: 07361 522358. Einzelkarten gibt es auch unter www.reservix.de

Sitzungen in der Stadthalle Berliner Platz 1

KULTUR-, BILDUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS

Mittwoch, 9. Juni 2021, 15 Uhr

AUSSCHUSS FÜR UMWELT, STADTENTWICKLUNG UND TECHNIK

Donnerstag, 10. Juni 2021, 15 Uhr

Die Tagesordnungen zu den einzelnen Sitzungen sind unter www.aalen.de zu finden. Die Beschlüsse aus den Sitzungen sind im Internet unter www.aalen.de/beschluesse zu finden. Tagesordnungen siehe Seite 2.

Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Am Mittwoch, 9. Juni 2021 um 9.30 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verpflichtung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses
2. Prüfung der Bewerbungen zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
3. Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerbungen

Gez.
Rentschler
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

UNTERFÜHRUNG KETTELERSTRASSE

Vollsperrung der Alten Heidenheimer-Straße und Sperrung der Fahrspur Richtung Waldhausen an der Ostrampe

Seit Dienstag, 25. Mai 2021, sind weitere Arbeiten für die Geh- und Radwegunterführung Kettelerstraße im Gange. Gleichzeitig wird in der Alten Heidenheimer Straße Höhe Gebäude Nr. 68 ein Kanalanschluss im Auftrag des Tiefbauamtes der Stadt Aalen hergestellt. Im Zuge dieser Maßnahmen wird vom 25. Mai bis zum 4. Juni an der Ostrampe der Hochbrücke die Fahrspur in Richtung Waldhausen und die Alte Heidenheimer Straße zwischen Nettomarkt und der Walkstraße voll gesperrt.

Die Bushaltestellen „Straubmüller“ und „Gesundheitsamt“ werden in diesem Zeitraum von der Firma Beck+Schubert nicht bedient. Die Bushaltestelle „Jahnstraße/Samariterstift“ in der Alten Heidenheimer Straße wird von der Firma OVA in die Jahnstraße verlegt.

Entsprechende Umleitungen für die Verkehrsteilnehmer sind ausgeschildert. Ortskundige Verkehrsteilnehmer werden gebeten den Bereich zu umfahren.

ALTPAPIERSAMMLUNGEN

Bringsammlungen

Unterkochen: Narrenzunft Bärenfänger Unterkochen
Samstag, 5.06.2021 | 9 bis 12 Uhr | Sportplatz beim Kocherursprung.

Wasseralfingen: Fußballverein FV Viktoria Wasseralfingen
Samstag, 5.06.2021 | 9 bis 12 Uhr | Parkplatz im Tal.

AM 3. JUNI STARTET IN AALEN DIE FREIBADSAISON UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN: ONLINE-TICKETSYSTEM WIRD EINGEFÜHRT

Das Freibad Spiesel öffnet an Fronleichnam

Mit der Öffnung des Freibad Spiesel in Wasseralfingen am 3. Juni 2021 startet Aalen in die Freibadsaison. In diesem Jahr können sich die Badegäste dabei auf ein saniertes Spiesel-Freibad freuen. Dennoch findet der Badebetrieb wie bereits 2020 unter Pandemiebedingungen statt, was zu Einschränkungen und Regelungen führt. Das Hirschbach-Freibad ist wegen des dortigen Neubaus des Kombibads nicht mehr geöffnet. Trotzdem steht dem Badevergnügen nichts im Wege - Stadtwerke und Stadtverwaltung hoffen auf sommerliche Temperaturen in den kommenden Wochen.

Für den Einlass ins Freibad müssen Badegäste einen negativen Covid-19-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorweisen. Dabei werden die tagesaktuellen Bändchen der Stadt Aalen ebenfalls anerkannt. Weiterhin kann nachweislich Genesene (bis 6 Monate nach Genesung) oder vollständig Geimpfte (14 Tage nach letzter Impfung) ebenfalls der Einlass gewährt werden.

EINTRITTSKARTEN ONLINE BUCHEN

Es wird ein Online-Ticket-System eingeführt, bei dem Verweilzeiten vergeben werden. Badegäste müssen vorab über den Online-Shop ein E-Ticket buchen müssen. Der Online-Shop ist unter der Stadtwerke-Homepage www.sw-aalen.de erreichbar. Mit dem Kauf eines E-Tickets erhält der Ba-



Das sanierte Spieselfreibad öffnet.

Foto: Franz Müller

degast einen QR-Code. Die Badegäste werden gebeten, Zutrittsberechtigungen wie 3GNachweis bzw. Nachweise für Ermäßigungen bereitzuhalten und unaufgefordert vorzuzeigen. Zur Zahlung ist ein PayPal-Account erforderlich. Die Zahlung mit Kreditkarte wird in Kürze aufgeschaltet. Auch für Kinder, die aufgrund des Alters keinen Eintritt zahlen müssen, muss eine Buchung gemacht werden. Weitere Infos zum Anmeldeprozedere sind unter www.sw-aalen.de hinterlegt.

KAPAZITÄTSGRENZEN

Die Kapazität in den Becken ist begrenzt. Insgesamt 400 Personen können sich gleichzeitig im Freibad Spiesel aufhalten - deutlich mehr als im Vorjahr. Die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Becken befinden dürfen, wird limitiert. Im Schwimmerbecken wird es wie im letzten Jahr Kreisbahnen geben. Die aktuell gültigen Hygiene- und Abstandsregeln sind auch im Freibad einzuhalten. Eine Masken-

pflicht gilt im Kassenbereich und in geschlossenen Räumlichkeiten. Die Maske muss auf der Liegewiese und in Nassbereichen nicht getragen werden. Die Preise bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Ermäßigungen sind weiterhin gültig. Saisonkarten und Mehrfachkarten wird es in diesem Jahr nicht geben.

INFO:

www.sw-aalen.de

THEATER DER STADT AALEN

Planet der Hasen | ein tierischer Spaziergang für die ganze Familie.
Mittwoch, 2. Juni 2021 | 18.30 Uhr |
Donnerstag, 3. Juni 2021 | 18.30 Uhr |
Samstag, 5. Juni 2021 | 18.30 Uhr |
Sonntag, 6. Juni 2021 | 18.30 Uhr |
Schloss Fachsenfeld | Kartenreservierung ab jetzt unter kasse@theateraalen.de möglich.



Szenenfoto „Planet der Hasen“.

Foto: Theater Aalen

Eröffnung „Planet der Herzen“ mit einer Pecha Kucha Night
Freitag, 4. Juni 2021 | 20.20 Uhr |
Kulturbahnhof | Kartenreservierung unter kasse@theateraalen.de

Planet der Herzen: Pflanzentauschbörse im Urbanen Garten
Sonntag, 6. Juni 2021 | 11 Uhr
Kulturbahnhof | Anmeldung unter garten@theateraalen.de

Hallo, Garten! kostenfreier Vortrag über Wildkräuter
Kooperationspartner: Kochergarten e.V.
Mittwoch, 9. Juni 2021 | 17 Uhr |
Kulturbahnhof

KlimaNot(e) | Konzert der Musikschule Aalen
Freitag, 11. Juni 2021 | 20 Uhr |
Kulturbahnhof

Footprint Project | Tanzperformance von Laura- Louise van Meurs und Samuel Türksöy
Kooperationspartner: Kollektiv K
Samstag, 12. Juni 2021 | 18 Uhr |
Kulturbahnhof

Die große Erzählung (8+) | Die Odyssee in einer Stunde
Sonntag, 13. Juni 2021 | 15 Uhr |
Limesmuseum

Hallo, Nachbar!
Ein elektroakustischer Klangspaziergang
Kooperationspartner: Jan Exner/ Künstler
Sonntag, 13. Juni 2021 | 15 Uhr |
Kulturbahnhof | Kino am Kocher

POETRY PLANET PICKNICK

Stille Poeten! Wo seid ihr?

Der Planet der Herzen sucht euch für Samstag, 19. Juni.
Was gibt es zum Thema „DU_WANDEL_ICH_KLIMA_WIR_WIE WEITER?“ von eurer Seite aus zu sagen? Ob Gedicht oder Prosa, ob still und nachdenklich, ob humoristisch oder nicht: dafür gibt es keine Vorgaben.
Macht eure Texte mit Picknickdeckenabstand und Musik auf unserer Bühne im Urbanen Garten hörbar.
Unter garten@theateraalen.de könnt ihr euch zum Lesen/ Vortragen / Performen anmelden
Mehr zum Programm PLANET DER HERZEN unter www.theateraalen.de/extras

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Thilo Rentschler
und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

Bei Zustellproblemen wenden Sie sich bitte unter Telefon: 07361 570-543 an den Verlag.

TAGESORDNUNG ZUR SITZUNG DES KULTUR-, BILDUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS

Am Mittwoch, 9. Juni 2021 um 15 Uhr findet in der Stadthalle, Berliner Platz 1, eine öffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vorstellung der polizeilichen Kriminalstatistik
2. Genehmigung der Forsteinrichtung 2021 bis 2030
3. Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung auf die Finanzlage der Stadt Aalen
4. Städtischer Investitionskostenzuschuss an den Fußballverein Viktoria Wasseralfingen 1908 e.V. für die Sanierung der Sportplätze am Erzstollen
5. Vorstellung der Analyse des Bedarfs einer Leichtathletikhalle in Aalen und der Analyse zum Bedarf an Sportplatzanlagen
6. Antragsstellung zur Modellförderung Kinderbildungszentren BW für das Kinder- und Bildungszentrum Dewangen
7. Betriebsübergang des Waldkindergartens im Bodenbachtal von WaFaVi e. V. zur Lebenshilfe Aalen e. V. zum 01.09.2021
8. Freiwillige Feuerwehr Aalen - Beschaffung einer Drehleiter (DLAK 23/12)
9. Erteilung von Weisungen
a) an den Vertreter der Stadt Aalen für die nächste außerordentliche Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Aalen GmbH - Wahl von Frau Lechner in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau Aalen GmbH
b) an den Vertreter der Stadt Aalen für die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung der Ostwürttemberg Beteiligungsfonds P.E.G.A.S.U.S. GmbH & Co. KG
10. Annahme von Spenden gem. § 78 Abs. 4 GemO
11. Verschiedenes

Aalen, 31.05.2021

gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

Änderungen vorbehalten!*

* siehe aktueller Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus

ERSTER BÜRGERMEISTER WOLFGANG STEIDLE WÜRDIGT DIE LEISTUNGEN VON BETONFERTIGTEILBAUER FAUZI MUSLIU BEIM AUSBILDUNGSWETTBEWERB

Mitarbeiter bei Firma Traub als Bundessieger geehrt

Bei der Ebnater Firma Traub sind die Verantwortlichen mächtig stolz auf ihren Mitarbeiter Fauzi Musliu. Der aus Nord-Mazedonien stammende dreifache Familienvater hat nach seiner mit 1,0 abgeschlossenen Ausbildung zum Betonfertigteilbauer einiges vor. „Ich möchte die Meisterprüfung ablegen“, sagte Musliu im Aalener Rathaus. Dort war er von OB Thilo Rentschler und dem Ersten Bürgermeister Wolfgang Steidle empfangen worden. „Sie haben bewiesen, dass mit Fleiß und Engagement beruflich alle Wege offen stehen“, sagte Steidle.

Gemeinsam mit seiner Frau sowie Lukas Traub, Günter Schönherr, Sylvia Maier und Paul Baumann von der Firma Traub berichtete der 32-jährige Fauzi Musliu von seinem Werdegang. „Sie haben die Chance für eine fundierte Berufsausbildung ergriffen, nachdem Sie in Südtirol aufgewachsen sind und vor sieben Jahren nach Ebnat kamen“, betonte Steidle. Die Betonteilfertigungsindustrie

zeichnet ihre Jahrgangsbesten aus. Seit 2017 lobt die Eberhard-Schöck-Stiftung einen Nachwuchspreis aus, den Fauzi Musliu nun gewonnen hat. „Wir sind froh, dass Du zu uns kamst und eine solide Berufslaufbahn eingeschlagen hast. Wir unterstützen Dich weiter“, sagte Lukas Traub. „Ich fühle mich wohl in Ebnat und schätze die familiäre Atmosphäre bei Traub“, entgegnete Musliu.

Aus städtischer Sicht ist es wichtig, leistungsstarke Handwerksbetriebe mit gut ausgebildeten Fachkräften zu haben. „Nur so können die vielen Baustellen der öffentlichen Hand auch zuverlässig und termintreu abgearbeitet werden“, betonte Steidle. Der Geehrte sei ein gutes Beispiel gelungener Integration. „Für Ihren weiteren Lebensweg wünschen wir Ihnen alles Gute“, sagte Steidle und überreichte gemeinsam mit Lukas Traub Geschenke an die Familie Musliu.



Beim Empfang im Rathaus erläuterten die Vertreter der Firma Traub Erstem Bürgermeister Wolfgang Steidle (re.) die Bemühungen in der Ausbildung.

Foto: Stadt Aalen

TAGESORDNUNG ZUR SITZUNG DES AUSSCHUSS FÜR UMWELT, STADTENTWICKLUNG UND TECHNIK

Am Donnerstag, 10. Juni 2021 um 15 Uhr findet in der Stadthalle, Berliner Platz 1, eine öffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Nachhaltigkeit (er)leben - Handlungsprogramm Umwelt
a) Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik im Stadtgebiet der Stadt Aalen
b) Klimaanpassungsmaßnahmen der Stadt Aalen hier: Schlussbericht „Anpassung an den Klimawandel“
c) Aalen schafft Klima: Klimaschutzgesetz und aktuelle Aktivitäten der Stadt
d) Sachstandsbericht zum städtischen Innenentwicklungsmanagement und Anpassung der Förderrichtlinie des städtischen Förderprogramms
2. Fassadensanierungsprogramm - Sachstandsbericht und Anpassungen der Förderrichtlinien
3. Grundstücksangelegenheiten
a) Verkauf einer Teilfläche mit ca. 3.116 m² des städtischen Gewerbegrundstücks 1656 Gemarkung Waldhausen im Gewerbegebiet „Geißberg“ in Aalen-Waldhausen
b) Verkauf des städtischen Gewerbegrundstücks Flst. 2670 Gemarkung Ebnat mit
- 2.400 m² im Gewerbegebiet „Nördlich der Jurastraße“ in Aalen-Ebnat
4. Baubeschlüsse
a) Rathausanierung - 1. BA der Fassadensanierung
b) Bürgerhaus Wasseralfingen- Behebung der Gebäudesetzungen
5. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Änderung der Bebauungspläne in der Innenstadt Aalen zur Steuerung von Vergnügungsstätten“, Plan Nr. 01-02/8
6. Ersatzbeschaffung eines Radladers
7. Verschiedenes

Aalen, 31.05.2021

gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

Änderungen vorbehalten!*

* siehe aktueller Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus

STELLENANZEIGE

Aktuelle Stellenausschreibungen

Mitarbeiter in Vollzeit für die Personalabteilung (m/w/d)

Kennziffer 1021/4

Mitarbeiter (m/w/d) für den Bereich IT Finanz Management in Teilzeit 50 %

Kennziffer 1321/6

Bachelor of Arts - Public Management bzw. mit vergleichbarer Qualifikation für die Stadtkämmerei

Kennziffer 2121/2

Mitarbeiter (m/w/d) für die Stadtkämmerei in Teilzeit 70 %

Kennziffer 2121/3

Sachbearbeiter (m/w/d) für das Standesamt

Kennziffer 3021/4

Verwaltungsleitung (m/w/d) in Teilzeit für die städtische Musikschule

Kennziffer 4421/1

Stadtplaner (m/w/d)

Kennziffer 6121/1

mehrere Reinigungskräfte (m/w/d) sowie Springkräfte (m/w/d) als Krankheits- und Urlaubsvertretungen

Kennziffer 6521/6

Ingenieur (m/w/d) Fachrichtung Architektur / Bauingenieurwesen

Kennziffer 6521/8

Mitarbeiter (m/w/d) im Bereich Versorgungstechnik/ Elektrotechnik

Kennziffer 6521/9

Bauzeichner (m/w/d)

Kennziffer 6621/3

Die kompletten Ausschreibungstexte sowie Näheres zur Stadt Aalen sind unter www.aalen.de/karriere zu finden.



Schlagloch?

Mithelfen und Schäden über die GeoApp melden
jetzt downloaden: Google Play Store & Apple App Store

NEUE UNTERFÜHRUNG FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER VOLLENDET DIE DIREKTE UND SICHERE VERBINDUNG AUS DER INNENSTADT IN RICHTUNG DER OSTSTADT UND GRAULESHOF

Bau des Durchstichs in die Kettelerstraße beginnt

Bis Mitte 2022 wird die im September 2020 beschlossene Geh- und Radwegunterführung zur Kettelerstraße realisiert. Im März 2021 waren die Arbeiten an die Arbeitsgemeinschaft aus AWUS Bau und Bortolazzi vergeben worden. „Wir freuen uns, dass diese wichtige Verbindung für Fußgänger und Radfahrer gebaut wird. Das Angebot der beauftragten Firmen hat ein Volumen von rund 2 Millionen Euro und liegt rund 400.000 Euro unter den Kosten des Baubeschlusses“, sagte Baubürgermeister Wolfgang Steidle. Er startete mit dem Meißelbagger die Bauarbeiten an dem zur Ziegelstraße führenden Zweig der Ostrampe der Hochbrücke.

Der Bau der Unterführung bildet den Beginn der Umgestaltung des wichtigen Verkehrsknotens im Bereich Hirschbach-/Galgenberg-/Ziegel- und Alten Heidenheimer Straße. Ziel soll der Verkehrsfluss und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht werden. „Die Neugestaltung bietet für alle Verkehrsarten Vorteile“, erinnerte Steidle. Verkehrsarten Vorteile, erinnerte Steidle. Die Neugestaltung bietet für alle Verkehrsarten Vorteile, erinnerte Steidle. Verkehrsarten Vorteile, erinnerte Steidle.

Die Ziegelstraße selbst wird nach Abschluss der Arbeiten an der Unterführung ebenfalls saniert. „Es handelt sich um ein integriertes Mobilitätsprojekt. Deshalb ist das Projekt auch aus Gründen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes enorm wichtig“, betonte Steidle. Sowohl der Durchstich zur Kettelerstraße als auch der Kreisbau an der Hirschbach-/Galgenbergstraße werden vom Land mit Fördergeldern in Höhe von 50 Prozent der Kosten unterstützt.

Claus-Peter Grimm vom Ingenieurbüro Grimm hob auf die Vorteile durch die Umgestaltung ab. Der Ast der Ostrampe werde besser befahrbar und breiter. Die Ampelanlage könne effizienter geschaltet werden, weil die Fußgängerquerung auf der Straße entfallt. „Die Querung in der Unterführung ist barrierefrei“, sagte Grimm. Walter Bortolazzi und Wilfried Wild erläuterten, dass die Unterführung um Ort und Stelle vorgefertigt werde, um dann in die endgültige Position eingezogen zu werden. „Dabei muss die Rampe lediglich rund 14 Tage voll gesperrt werden und die Baustellenezeit verkürzt sich insgesamt“, sagte Wild. „Wir begleiten als Handwerker gerne die Stadt Aalen bei der Verbesserung ihrer Verkehrsinfrastruktur“, sagte Bortolazzi.



Baubürgermeister Wolfgang Steidle und Vertreter der am Bau beteiligten Firmen sowie der städtischen Ämter vollzogen den symbolischen Baubeginn der Arbeiten an der Unterführung zur Kettelerstraße. Foto: Stadt Aalen

INZIDENZEN IM OSTALBKREIS SINKEN WEITER

Besuch willkommen – Museen und Galerien öffnen

Nachdem der Landkreis am 27. Mai eine Inzidenz für den Ostalbkreis seit fünf Werktagen unter 100 festgestellt hat, können nun weitere Öffnungsschritte erfolgen. Auch Museen und Galerien dürfen wieder unter bestimmten Auflagen öffnen. Das Limesmuseum hat ab Dienstag, 1. Juni, wieder für Besucher geöffnet, das Besucherbergwerk Tiefer Stollen folgt am Samstag, 5. Juni. Bereits am Samstag, 29. Mai, öffnete das Experimente-Museum explorhino seine Türen.

Terminvereinbarung, damit die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.

- Das Limesmuseum von Dienstag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr sowie an Feiertagen geöffnet, Montag ist Ruhetag.
- Die Terminvereinbarung kann im Limesmuseum telefonisch unter 07361-5282870 oder per Mail limesmuseum@aaln.de erfolgen.
- Weitere Infos findet es unter www.limesmuseum.de

sucherbergwerk gilt es, sich vorher anzumelden, damit die maximal zulässige Besucheranzahl unter Tage nicht überschritten wird. Leider können noch keine geführten Touren im „Tiefen Stollen“ angeboten werden. Damit die Besucher dennoch einen bestmöglichen Einblick unter Tage erhalten, wurden die Informationen zum aktuellen Rundgang in einen Audioguide eingesprochen. (QR-Code am Ende der PM). Das Besucherbergwerk plant ein eigenes Testzentrum einzurichten, das ab 4. Juni am Besucherbergwerk „Tiefer Stollen“ seinen Dienst aufnehmen wird. Hier können sich alle Personen, nicht nur Besucher des Bergwerks, täglich (auch an den Wochenenden) kostenlos von 10 bis 16 Uhr testen lassen.

- Das Besucherbergwerk ist von Dienstag bis Sonntag von 10 bis 16 Uhr geöffnet, Montag ist Ruhetag. Einfahrten erfolgen nach Bedarf.
- Unter www.bergwerk-aalen.de/buchungen hat das Besucherbergwerk „Tiefer Stollen“ ein elektronisches Buchungssystem eingerichtet.
- Telefonische Rückfragen unter 07361-970249 oder Tiefer-Stollen@aaln.de

EXPLORHINO – EXPERIMENTE-MUSEUM

Ab Samstag, 29. Mai, ist das explorhino täglich von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich, das Test- und Hygienekonzept ist einzuhalten. Nähere Informationen unter www.explorhino.de

MUSEUMSGALERIE WASSERALFINGEN

Die Galerie öffnet wieder ab Samstag, 29. Mai, mit der Ausstellung „Zwei Maler von uns“ mit Werken von Helmut Schuster und Hannes Müntz.

- Die Ausstellung ist noch bis 6. Juni jeweils am Samstag und Sonntag sowie an Fronleichnam von 14 bis 18 Uhr geöffnet.

TOURIST-INFORMATION ÖFFNET AB MONTAG, 31. MAI

Auch die Tourist Information im Spion-Rathaus ist ab Montag, 31. Mai, wieder geöffnet.

- Es gelten die üblichen Öffnungszeiten, sprich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 17 Uhr, Mittwoch von 9 bis 14 Uhr und Samstag von 9 bis 12.30 Uhr. An Feiertagen ist geschlossen.
- Telefonisch ist die Tourist-Info unter 07361-52-2358 oder per E-Mail an tourist-info@aaln.de erreichbar.
- Für den Besuch der Tourist-Info sind Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Ein vorheriger Corona-Test ist nicht erforderlich.



TEST- UND HYGIENEKONZEPT BEACHTEN

Die Öffnungen sind an ein Test- und Hygienekonzept gekoppelt, es bedeutet, dass ein tagesaktueller negativer Corona-Test vorzulegen, es gilt Hygienemaßnahmen vor Ort einzuhalten und zur Kontaktnachverfolgung müssen die Personen identifiziert werden. Weiterhin heißt es beim Besuch der Museen Abstand halten, Hände desinfizieren und das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht. Geimpfte und vollständig geimpfte Personen sind von der Testpflicht ausgenommen, müssen aber einen entsprechenden Nachweis bereithalten.



Limesmuseum Foto: Stadt Aalen

BESUCHERBERGWERK „TIEFER STOLLEN“

Das Besucherbergwerk wird die Saison am Samstag, 5. Juni, 10 Uhr, mit einer kleinen Feier eröffnen. Auch für den Besuch im Besucherbergwerk gilt es, sich vorher anzumelden, damit die maximal zulässige Besucheranzahl unter Tage nicht überschritten wird.

STADT AALEN REGELT DIE NUTZUNG: ABSTANDSGEBOT WEITER GÜLTIG

Nutzung der städtischen Spiel- und Bolzplätze bei 7-Tage-Inzidenz unter 100

Auch bei der nun erfreulicherweise unter 100 gesunkenen 7-Tage-Inzidenz sind an den städtischen Spiel- und Bolzplätzen weiterhin die geltenden Abstandsregelungen zum Infektionsschutz (AHA-Regeln) einzuhalten. Entsprechende Hinweise zur Einhaltung sind an diesen Plätzen angebracht um die Infektionsgefahr gering zu halten. Die Stadt Aalen setzt hierbei auf die Verantwortung und das Verantwortungsbewusstsein der erwachsenen Begleitpersonen und appelliert an diese, darauf hinzuwirken, dass die ausgeschilderten Hinweise beachtet sowie die Abstands- und Kontaktregeln eingehalten werden. Bei der nun in Kraft tretenden 1. Öffnungsstufe der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gibt es darüber hinaus Änderungen zur Höchstzahl der Benutzer auf diesen Plätzen.

Besuch und Nutzung der städtischen Spielplätze sind weiterhin erlaubt. Im Rahmen der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zum 14. Mai 2021 sind nun bei einer 7-Tage-Inzidenz unter

100 maximal bis zu 20 Personen gleichzeitig gestattet, wobei pro Person mindestens 20m² Fläche zur Verfügung stehen müssen. An den städtischen Spielplätzen wird daher über einen Aushang auf die jeweilige Höchstzahl der Benutzer sowie auf die wesentlichen zu beachtenden Verhaltensregeln hingewiesen.

Als zentrale Maßnahme zur Verringerung des Infektionsrisikos gilt dabei auch weiterhin das Abstandsgebot für alle Personen (Erwachsene und Kinder), d.h. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und keine Pulk-Ansammlungen. Dies kann von Kindern ab dem Grundschulalter weitgehend eingehalten werden. Bei jüngeren Kindern ist dies nur bedingt möglich. Daher sollten die Spielplätze möglichst nur in Begleitung von Erwachsenen genutzt werden, damit diese für eine verantwortungsvolle Nutzung und Einhaltung der Regeln sorgen können.

Die Spielplätze sollen nur von gesunden Personen besucht werden. Essen und Trinken sowie die gemeinsame Nutzung von Sandspielzeug sollten vermieden werden.

Die städtischen Bolzplätze dürfen für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport in Gruppen mit bis zu maximal 20 Personen genutzt werden, wobei auch hier pro Person mindestens 20m² Fläche zur Verfügung stehen muss. Auch auf den Bolzplätzen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln unbedingt zu beachten. Dort wird ebenso über einen Aushang auf die jeweilige Höchstzahl der Benutzer sowie auf die wesentlichen zu beachtenden Verhaltensregeln hingewiesen.

Unabhängig von den Regelungen im Rahmen der aktuellen Corona-Pandemie ist hier auch das für den jeweiligen städtischen Bolz- oder Spielplatz geltende Höchstalter für die Benutzer zu beachten, welches auf den festinstallierten Bolz- und Spielplatzschildern angegeben ist und in der Regel je nach Platz entweder 14 oder 16 Jahre beträgt.

FÜR ALLE VERANSTALTUNGEN BEI TODESFÄLLEN IM FREIEN SIND WIEDER 100 TEILNEHMER ZULÄSSIG.

Regelungen für Trauerfeiern und Bestattungen bei Inzidenz <100

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz im Ostalbkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 lag und dies durch das Landratsamt Ostalbkreis am 27. Mai 2021 offiziell bekannt gegeben wurde, gilt wieder ab Samstag, den 29. Mai 2021 für alle Bestattungen und Trauerfeiern im Freien eine Obergrenze für die Teilnehmerzahl von max. 100 Personen. Trauerfeiern können ebenfalls wie auch bisher in geschlossenen Räumen stattfinden. Für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist die Teilnehmerzahl für die jeweiligen Trauerfeiern begrenzt.

Ansonsten gelten weiterhin die bisherigen Regelungen wie die Maskenpflicht bei Bestattungen innen und außen. Wichtig ist, dass trotz des sinkenden Inzidenzwertes die Einhaltung der Hygieneregeln der Corona-Verordnung weiterhin sichergestellt und vor allem auf ältere Bürger und Risikopersonen vorsorglich geachtet wird.

Für alle Anfragen stehen die Mitarbeiter des Amt für Umwelt, Grünflächen und umweltfreundliche Mobilität unter den Telefon-Nummern 07361- 52 1328 sowie 07361 – 52 1319 zur Verfügung.

UMWELTKARTE FÜR AALEN

Clever

VON AA BIS Z.

MONATLICH

39,-

AB JETZT IM JAHRES-ABONNEMENT

OstalbMobil
Alle in Bewegung

Infos unter:
www.ostalbmobil.de

GROSSE RESONANZ BEI DIGITALER VERANSTALTUNG: FACETTENREICH UND INFORMATIV WERDEN SCHWERPUNKTTHEMEN DIGITALISIERUNG UND ZUKUNFTSFÄHIGKEIT DER INNENSTADT AUFGEGRIFFEN

Fachtag Smart City greift einige Handlungsfelder auf

Über 250 Zuhörer*innen, darunter die Abgeordneten Leni Breymaier (SPD), Margit Stumpp (Grüne) und Roderich Kiesewetter (CDU), sowie 300 Zugriffe gesamt – der am 12. Mai im Kulturbahnhof Aalen (KUBAA) über Video-Schaltung online durchgeführte Fachtag „Smart City Aalen“ war von der Resonanz und der Qualität der Referate her sowohl für Fachleute als auch für die interessierten Bürger*innen ein voller Erfolg. „Wir machen in Aalen schon vieles richtig, werden unseren Weg zur Smart City aber mit innovativen Projekten und der Einbindung der Öffentlichkeit konsequent weiter gehen“, zog Felix Unselde zufrieden sein Fazit.

Der Leiter der städtischen Wirtschaftsförderung hatte ein facettenreiches und informatives Programm zusammengestellt und moderierte die Tagung versiert. Digitalisierung, die smarte Nutzung von Daten, und die Zukunftsfähigkeit der Innenstädte seien die aktuellen Schwerpunktthemen, sagte Unselde. „Uns in Aalen geht um die smarte digitale Vernetzung als Teil einer aktiven Stadtentwicklung. Aalen versteht sich als Innovations- und Forschungsstadt mit einer starken Hochschule, an der die Megathemen Künstliche Intelligenz (KI), E-Mobilität, Batterietechnik, Ressourcen-Effizienz anwendungsorientiert erforscht werden.“ Unselde verwies auf laufende Projekte: AA-Mobil, „trAAffic zum Thema 5G“, InKoMo4.0, „Wohnen am Tannenwäldle“ oder das Interkommunale Smart-City-Modellprojekt mit der Stadt Heidenheim, das vom Bund mit bis zu 17,5 Millionen Euro gefördert wird.

Die aus Berlin für dieses Projekt zuständige Referatsleiterin Dr. Margit Tünnemann vom Bundesinnenministerium bezeichnete die Kooperation von Aalen und Heidenheim als wichtiges Leitprojekt, „um auf Grundlage der Smart-City-Charta Empfehlungen zur zukunftsfähigen Gestaltung des digitalen Wandels zu definieren, und dabei die Bürgerschaft einzubinden“. Es gehe darum, die Städte smart und erlebbar zu gestalten, die Innenstädte aufzuwerten - zum Beispiel durch Steuerung des Park- und Individualverkehrs.

Deutschland hinke in Sachen Digitalisierung anderen Nationen hinterher, beklagte

Felix Unselde und fragte Tünnemann: „Wo sehen Sie Deutschland im EU-Vergleich?“ Die Referatsleiterin räumte ein, dass es „Luft nach oben gibt“. Aber: „Der Smart City-Diallog verschiebt sich von der reinen Technik zu den Menschen und Städten – und in diesem Bereich hat Deutschland schon eine Art Vorreiterrolle übernommen“.

Die Grüße von OB Bernhard Ilg von Aalens SC-Partnerstadt Heidenheim überbrachte Smart-City Managerin Pia Wehling: „Der enge Austausch und der Wissenstransfer zwischen uns und anderen Modellstädten ist entscheidend für das Gelingen von Digitalisierungsprojekten.“ Wehling kündigte die Einrichtung einer gemeinsamen Bürgerbeteiligungsplattform an.

DIE REFERENTEN BEIM FACHTAG

Wie vernetzte Fahrzeuge urbane Räume nachhaltig prägen können, erklärte Matthias Malik, Leiter Urban Mobility Solutions der Mercedes-Benz AG. „Intelligent, digital und datensicher vernetzt“, laute der Lösungsansatz von Mercedes-Benz. Dabei, so Malik, sei „Sicherheit der Kern unserer DANN“. Über „Intelligente Sensorik zur Erfassung von Mobilitätsdaten“ referierte Dr. Stefan Schwarz, der Geschäftsführer der Bernard Technologies GmbH, die in das „InKoMo-Projekt Aalen“ eingebunden ist. Kamera-Platzierungen und DSGVO-konforme Datenerfassung durch Verkehrszählungen und der Einsatz von intelligenten Akustiksensoren sind die Kernprodukte und Leistungen der Unternehmensgruppe.

Markus Bachleitner, Smart Mobility Data-Director der Urban Software Institute GmbH, reflektierte alle Smart-City Themen und Daten, beschrieb Datenplattformen und zeigte Beispiele für intelligente Anwendungen und Dashboards sowie Cockpits auf. „Wir machen aus Rohdaten und Informationen durch deren Analyse und Visualisierung konkretes Wissen“, sagte Markus Bachleitner. Peter Schmidt, Manager des Digitalisierungszentrums Ostwürttemberg (digi-Z) mit den Standorten Aalen (Schwerpunkt Industrie 4.0), Schwäbisch Gmünd (Produktanalyse) und Heidenheim (Produktentwicklung) stellte das System digi-Z als Anlaufstelle besonders für KMUs in Sachen digitale Technologien und deren prak-



Die Referenten beim Fachtag Smart City mit Wirtschaftsförderer Felix Unselde (li.) im Kulturbahnhof.

Foto: Stadt Aalen

tische Anwendungen vor.

IMPULSVORTRAG ZUR INNENSTADT

„Die Innenstadt ist tot – lang lebe die Innenstadt“. Die Überschrift des Impulsvortrags von Frank Rehme versprach nicht nur spannende und neue Aspekte und Perspektiven. Der Geschäftsführer der gmvteam gmbh und des Kompetenzzentrums Handel mit Sitz in Essen „lieferte“ auch engagiert: „Corona hat die Schwächen der Innenstädte gnadenlos aufgezeigt, die reine Versorgerfunktion ist längst verloren gegangen. Wir wissen, dass jeder Deutsche im Durchschnitt 217 ungenutzte Gegenstände im Gesamtwert von 3223 Euro besitzt, die Zeiten der reinen Bedarfsdeckung sind vorbei.“

Hinzu komme die Tendenz zum Online-Handel, insbesondere bei jungen Leuten. Banale Aufrufe zum lokalen Einkaufen seien erfolglos, sagte Rehme: „Mitleid ist kein Kaufargument.“ Die Innenstädte müssten sich vom Einkaufs- zum Erlebnisort wandeln, die Händler müssten in Zukunft wieder mehr Inspirator sein. Rehme: „Es müssen für resiliente Innenstädte im digitalen

Zeitalter urbane Handelsflächen neu definiert werden. Die Innenstadt hat neue Chancen als Erlebnis-, Begegnungs- und Freizeitort für Menschen. Aus Handelsflächen müssen neue Angebotsorte werden.“ Der Handelsexperte nannte Beispiele: Showrooms, Pop-up-Läden, E-Sport-Angebote, Fashion-Hubs, und die Frequenz der großen Onliner in die City zu bringen, Live-Stream-Shopping, VR/AR-Erlebniswelten schaffen, nachhaltige Konsumkaufhäuser, Unverpackt-Läden, Fahrrad-Service- und Parkstationen. Die Innenstädte müssten durch Events und ein vielfältiges Gastronomieangebot belebt werden, außerdem gelte es, Kultur in die Innenstädte zu bringen.

ABSCHLIESSENDE DISKUSSIONSRUNDE

„Da machen wir in Aalen ja schon vieles richtig“, führte Felix Unselde in die abschließende Diskussionsrunde ein. Tobias Funk vom Modehaus Funk konnte „alles unterstreichen“, was Rehme postulierte. Aber man könne Metropolen mit Aalen nicht unbedingt vergleichen: „Wir brauchen eigene Konzepte und die entsprechenden Rahmenbedingungen, smarte

Lösungen für Autos und den ÖPNV, mehr gemeinsame Online-Plattformen, eine Erlebniskultur. Die tolle Gastronomie in Aalen ist dabei ein Alleinstellungsmerkmal“, sagte Funk.

Matthias Malik sagte, auch Mercedes-Benz gehe neue Wege: „Wir bauen für Kunden Experimentier-Läden in Innenstädten mit drei oder vier Fahrzeugen, der Verkauf und die Abwicklung laufen dann online.“ Einig waren sich die Diskutanten darüber, wie Felix Unselde die Smart City-Tagung zusammenfasste: „Wir müssen wissen, was wir wollen, wir müssen unsere eigene Aalener DNA und Alleinstellungsmerkmale herausarbeiten, wir müssen mutig Experimente wagen und loyal zu Aalen sein, dann werden die Menschen ihr Vertrauen zurückgeben und in die Innenstadt kommen.“ Tobias Funk war sich sicher: „Ich glaube fest an die Zukunftsfähigkeit der City Aalen!“

INFOS:

Video zur Veranstaltung und Umfrage zur Smart City finden Sie unter: www.aalen.de/smartcity

DER KREISVERKEHR AM WESTLICHEN ORTSAUSGANG VON WALDHAUSEN WIRD VOM 7. JUNI BIS ENDE JUNI ERTÜCHTIGT.

Belagsarbeiten in Waldhausen

Im Zuge von verschiedenen Tiefbauarbeiten im Gesamtgebiet der Stadt Aalen muss die Schwerlaststrecke zeitweise umgeleitet werden. Vorbereitend hierfür wird der Kreisverkehr am Ortsausgang von Waldhausen entsprechend umgebaut und gleichzeitig mit neuen Asphaltsschichten versehen.

Die Arbeiten werden in zwei Bauabschnitten durchgeführt, während denen es zu Einschränkungen für den Verkehr kommt. Vom 7. Juni bis Mitte Juni wird der Verkehr mit einer Baustellenampel halbseitig an der Baustelle des Kreisverkehrs geregelt. In die-

ser Zeit ist es nicht möglich, aus dem Baugebiet Schießmauer auf die L 1080 in den Kreisverkehr einzufahren. Die Ausfahrt aus dem Kreisverkehr in das Baugebiet ist möglich.

Anschließend wird eine Vollsperrung der Deutschordenstraße vom Kreisverkehr bis einschließlich der Einmündung Albststraße eingerichtet. In diesem Zeitraum kann die Zu- und Ausfahrt ins Baugebiet Schießmauer nur aus Osten über die Härtsfeldstraße erfolgen. Eine Umleitungsbeschilderung wird eingerichtet.

IM ZUGE DER ERSCHLIESSUNG DES GEWERBEGBIETES STAUDENFELD IN OBERALFINGEN KOMMT ES VOM 7. JUNI BIS ZUM 10. JUNI ZU VERKEHRSBEHINDERUNGEN IN DER NÖRDLINGER STRASSE (L 1029).

Belagssanierung in der Nördlinger Straße

Durch die Aufweitung der Nördlinger Straße sind die bestehenden Markierungen nicht mehr rechtskonform. Um eine Phantommarkierung (abgefräste Markierungen erscheinen dunkel) zu verhindern, wird die Fahrbahndecke in einer Länge von rund 150 Metern abgefräst und neu eingebaut. Die Ausführung erfolgt halbseitig, der Verkehr wird über eine Baustellenampel abgelenkt. Es wird empfohlen, die beschilberte Umleitung über den Albanus zu nutzen.

Die Arbeiten werden in der Kalenderwoche 23 (vom 7. bis 10. Juni) ausgeführt. Da der Streckenabschnitt in den Pfingstferien zur Umleitung im Zuge der Deckensanierung an der B29 gehört, können die Arbeiten nicht in den Ferien ausgeführt werden.

Das Tiefbauamt weist explizit darauf hin, dass auch Radfahrer in dieser Zeit die bereits beschilberte Umleitung über Oberalfingen zu nutzen haben.

NEUE IDEEN FÜR DIE ORTSMITTE WALDHAUSEN – ANREGUNGEN DER BÜRGER*INNEN WEITER GEWÜNSCHT – TEILNAHME BIS 6. JUNI 2021

Beteiligung der Bürgerinnen noch möglich

Aalen ist eine von 20 Modellkommunen im Modellprojekt „Ortsmitte – gemeinsam barrierefrei und lebenswert gestalten“ und wird vom Land Baden-Württemberg dabei unterstützt, die Ortsmitte in Waldhausen wieder als zentralen Treffpunkt des gesellschaftlichen Lebens und als Ort der Beteiligung zu etablieren. Dafür sollen gemeinsam mit der Bürgerschaft, Vereinen, Verbänden, Verwaltung und Politik sowie in individuell angepassten Beteiligungsformaten, Vorschläge für eine lebenswerte und barrierefreie Gestaltung der Ortsmitte gesammelt und gemeinsam ein Planungsleitbild erarbeitet werden.

Noch bis zum 6. Juni 2021 besteht für die Bürger*innen die Möglichkeit, sowohl online als auch analog eigene Ideen und Anregungen einzubringen – sie sind schließlich die Expert*innen vor Ort. Dazu wurde von der Stadt Aalen in Zusammenarbeit mit dem Gutachterbüro Planersocietät ein „Online-Diallog“ eingerichtet. NichtnurBürger*innen Waldhausens sind eingeladen, ihre Erfahrungen und Ansichten zu teilen. Erste Ideen sind bereits eingegangen, weitere können unter der Adresse www.ortsmitte-waldhausen.de mitgeteilt und diskutiert werden.

So können positive wie negative Aspekte

AKTUELLER BAUSTELLENPLAN FÜR DAS STADTGEBIET AALEN FÜR DEN MONAT JUNI

Die Verkehrsinfrastruktur wird in Aalen verbessert

Das städtische Tiefbauamt und die Stadtwerke Aalen werden im Juni im gesamten Stadtgebiet weitere wichtige Tiefbauarbeiten zur Instandhaltung und Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur in Aalen in Angriff nehmen. Folgende Projekte stehen in der Kernstadt und den Stadtteilen an:

MASSNAHMEN IN AALEN:

Auf Grund der Baumaßnahme Rad- und Fußgängerunterführung Kettelerstraße / Alte Heidenheimer Straße ist in der Kettelerstraße bis voraussichtlich Ende Juli mit starken Einschränkungen für alle Verkehrsteilnehmer zu rechnen. Die Alte Heidenheimerstraße ist von Ende Mai bis Ende Juli voll gesperrt.

MASSNAHMEN IN EBNAT:

Die Häfnerstraße ist noch bis voraussichtlich Juli 2021 wegen der Verlegung von Versorgungsleitungen voll gesperrt.

Für den Bau der Nordumfahrung muss auf

Höhe des Jugendzentrums der Krautgartenweg voraussichtlich bis Jahresende ebenfalls voll gesperrt werden. Eine Umleitungsbeschilderung erfolgt.

MASSNAHMEN IN WASSERALFINGEN:

Auf Grund der Sanierungsarbeiten der Kocherbrücke und dem in diesem Zuge durchgeführten Bau eines Geh- und Radwegs ist die Stiewingstraße in der Abzweigung zur Wilhelmstraße noch bis 31. August voll gesperrt. Die Zufahrt zu SHW ist durchgehend gewährleistet. Eine Umleitung ist eingerichtet.

MASSNAHMEN IN OBERALFINGEN:

Im Zuge der Umgestaltung der Ahelfingerstraße ist diese zwischen Hubertuskapelle und „Im Letten“ voraussichtlich noch bis Ende Juni voll gesperrt. Eine Umleitung ist ausgeschildert.

In der Nördlinger Straße auf Höhe des Gewerbegebiets Staudenfeld kommt es bis Ende Juli am Fahrbahnrand in Fahrtrichtung

B29 zu Behinderungen, da der Ausbau der neuen Abbiegespur in das Gewerbegebiet erfolgt. Im Zuge dieser Maßnahmen wird auch der Radweg von der Ahelfingerstraße bis Einfahrt Staudenfeld um einige Meter verlegt. Der Radverkehr wird über Oberalfingen umgeleitet. Die Umleitung ist ausgeschildert.

MASSNAHMEN IN UNTERKOCHEN:

Im Zuge von Erneuerungen der Versorgungsleitungen im Kutschenweg ist dieser voraussichtlich bis Ende September teilweise für den Verkehr gesperrt. Mit zeitweisen Behinderungen für Fußgänger ist ebenfalls zu rechnen. Auch der Radverkehr wird in diesem Zuge über die Turn- und Festhalle umgeleitet.

MASSNAHMEN IN WALDHAUSEN:

Auf Grund des Umbaus des Kreisverkehrs am Ortsausgang in Richtung Aalen kommt es im Kreisverkehr voraussichtlich bis Jahresende zu Behinderungen für alle Verkehrsteilnehmer.

ZU VERSCHENKEN

Zwei Markenfahrräder, ein Herren- und ein Damenrad, gebraucht – Frau Wolf, Telefon 01577/9525886.

Angebote zu verschenken bitte bis Freitag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik „Bürgerservice-Online-Dienste“

FUNDSACHEN

Powerbank, Fundort: OVA; Powerbank, sunydeal, Fundort: OVA; goldfarbener Ring, Fundort: Am Stadtgarten; Bargeld, Fundort: Aalen vor einer Bank; einzelner Schlüssel mit Anhänger, Fundort: Waldweg im Langert. Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1087

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2019

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.04.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 mit folgenden Werten festgestellt:

1. ERGEBNISRECHNUNG EUR		2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12) -8.235.380	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge.....	196.066.166	2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)..... 3.162.859
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen.....	183.235.601	
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2).....	12.830.565	3. BILANZ
1.4	Außerordentliche Erträge.....	2.384.983	3.1 Immaterielles Vermögen..... 566.778,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen.....	70.377	3.2 Sachvermögen..... 388.713.801,82
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5).....	2.314.605	3.3 Finanzvermögen..... 55.014.163,02
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6).....	15.145.171	3.4 Abgrenzungsposten..... 9.015.852,64
2. FINANZRECHNUNG		3.5 Nettoposition..... -	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	190.705.512	3.6 Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)..... 453.310.595,48
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	169.481.020	3.7 Basiskapital..... 184.332.959,72
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2).....	21.224.492	3.8 Rücklagen..... 112.207.062,41
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	6.823.793	3.9 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses..... -
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	38.128.127	3.10 Sonderposten..... 109.726.579,93
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5).....	-31.304.334	3.11 Rückstellungen..... 1.502.868,34
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6).....	-10.079.841	3.12 Verbindlichkeiten..... 32.931.607,75
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	-	3.13 Passive Rechnungsabgrenzungsposten..... 12.609.517,33
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	3.131.785	3.14 Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)..... 453.310.595,48
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9).....	-3.131.785	
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10).....	-13.211.627	
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen.....	5.008.344	
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln.....	11.398.239	

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht ist von Freitag, 04.06.2021 bis einschließlich Montag, 14.06.2021 (ausgenommen Samstag und Sonntag) während den üblichen Dienstzeiten im Rathaus Aalen, Außenstelle Kubus, Gmünder Straße 13, 73430 Aalen, 2. Stock zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Aalen, 25.05.2021
In Vertretung, Daniela Faußner,
Stadtkämmerin

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 4. Juli 2021 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 25. Juli 2021

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. WÄHLERVERZEICHNIS

1.1 In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen die für die Wahl am 4. Juli 2021 Wahlberechtigten eingetragen. Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).
Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.
Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.
Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind,

werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Aalen, Wahlamt, Zimmer 209, Marktplatz 30, 73430 Aalen bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden – ggf. sammt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 13. Juni 2021 beim Bürgermeisteramt Aalen, Wahlamt, Marktplatz 30, 73430 Aalen eingehen.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Neuwahl Wahlberechtigten.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 14. Juni 2021 bis 18. Juni 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte beim Bürgermeisteramt Aalen, Wahlamt, Zimmer 209, Marktplatz 30, 73430 Aalen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre

gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 18. Juni 2021 bis 11.45 Uhr beim Bürgermeisteramt Aalen, Wahlamt, Zimmer 209, Marktplatz 30, 73430 Aalen die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. WAHLSCHEINE

2.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

2.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechtes verlangte Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchs-

verfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 25. Juli 2021 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 4. Juli 2021 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können für die Wahl am 4. Juli 2021 bis Freitag, 2. Juli 2021, 18.00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 25. Juli 2021 bis Freitag, 23. Juli 2021, 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Aalen, Zimmer 101, Marktplatz 30, 73430 Aalen schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung und aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlberechtigte bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründe.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbrief-

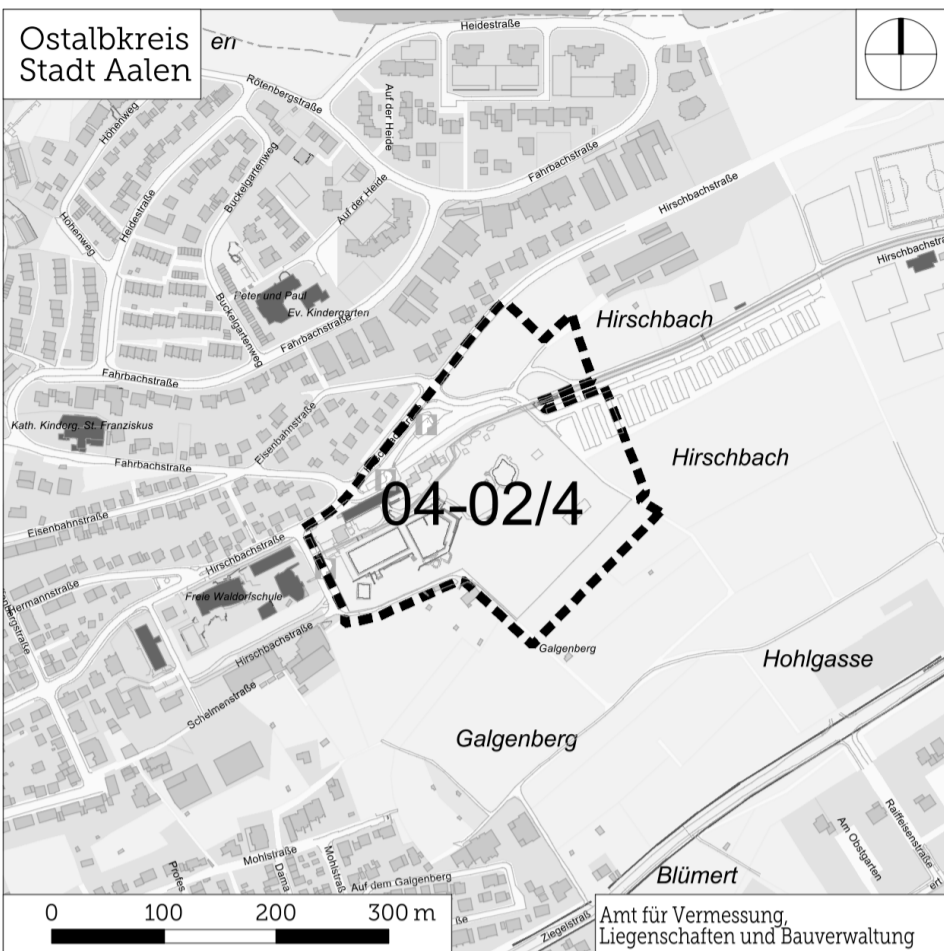
umschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung ist, Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technischer Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindewahlschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aalen, 2. Juni 2021
Bürgermeisteramt
gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Kombibad Hirschbach Aalen

Bebauungsplan / Inkrafttreten

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kombibad Hirschbach Aalen“ in den Planbereichen 04-02 und 04-04, Plan Nr. 04-02/4 vom 16.09.2020 in Aalen-Kernstadt und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) und Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S.

2011), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2012 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2019 (GBl. S. 161,186), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und der Planzei-

chenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 20.05.2021 die folgenden Satzungen beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 16.09.2020. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de).

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNGEN

1. Der Bebauungsplan (LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Stuttgart) besteht aus

- dem zeichnerischen Teil vom 16.09.2020 und
- dem textlichen Teil vom 16.09.2020 jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil 16.09.2020 und
- dem textlichen Teil vom 16.09.2020.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN DER SATZUNGEN

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 04-02/4) und die Satzung über örtliche Bauvor-

schriften werden folgende befindliche und rechtskräftige Bebauungspläne, soweit diese vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Plan Nr. 04-02/4 überlagert werden, aufgehoben:

- a) Rechtskräftige Bebauungspläne:
- „Sport- und Freizeitgelände im Hirschbachtal“, Plan Nr. 04-04, in Kraft seit 15.02.1980
 - „Hirschbach/Heide“, Plan Nr. 04-03/1, in Kraft seit 12.08.1972
- b) Bebauungspläne im Verfahren:
- „Campingplatz Hirschbachtal“, Plan Nr. 04-04/1, Aufstellungsbeschluss vom 25.08.1988.

Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und seine Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Tel.: 07361/52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 BauGB;
- eine unter Berücksichtigung des § 214

Absatz 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB,

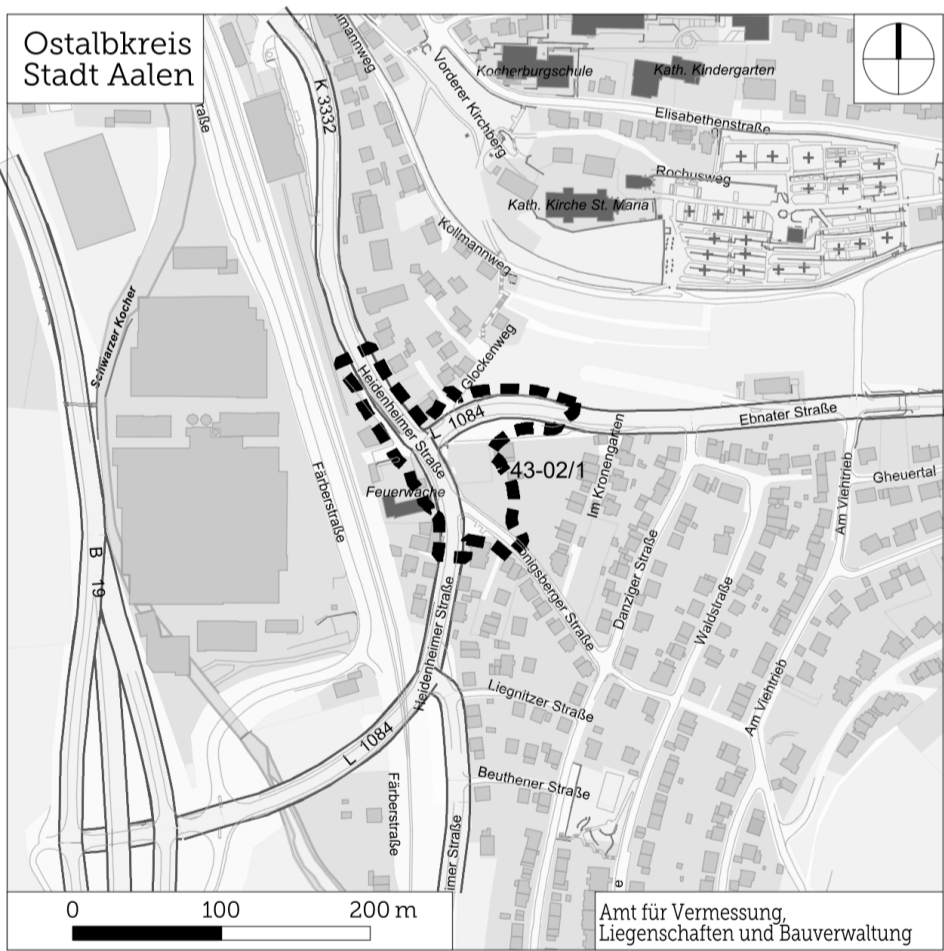
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gelten die Satzungen ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister der Satzungsbeschlüssen nach § 43 GemO widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Aalen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aalen, 28. Mai 2021
Bürgermeisteramt Aalen

Rentschler
Oberbürgermeister



Kreuzungsbereich Heidenheimer und Ebnater Straße

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes „Kreuzungsbereich Heidenheimer und Ebnater Straße“ in den Planbereichen 43-01, 43-02, 44-01, 44-02 und 45-01 in Aalen-Unterkochen, Plan Nr. 43-02/1 vom 22. März 2021 (Büro LK&P Ingenieure GBR, Mutlangen / Stadtplanungsamt Aalen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen), Begründung vom 22. März 2021 (Büro LK&P Ingenieure GBR, Mutlangen) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplan-

gebiet, Plan Nr. 43-02/1

ner Sitzung am 20. Mai 2021 die Entwürfe des oben genannten Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Lageplan mit Textteil 22.03.2021, Büro LK&P Ingenieure GBR, Mutlangen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung / Stadtplanungsamt Aalen) sowie die Begründung (Stand 22.03.2021, Büro LK&P Ingenieure GBR, Mutlangen) für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 43-02/1, gebilligt.

Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sind Grundlage für die Planfassung für die 1. Auslegung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften weicht vom Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 07.05.2015 im Westen, Norden, Osten und Süden ab.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 529/8 (Heidenheimer Straße), 529/11, 529/13, 532, 532/4, 532/5 (Heidenheimer Straße), 539, 730/1 (Königsberger Straße), 731, 731/1, 731/3, 731/4, 731/6, 732, 733/3, 747/8 (Glockenweg) und 802/3 (Ebnater Straße). Die gesamte Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,65 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist im Abgrenzungsplan dargestellt.

Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 43-02/1) und die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden folgende Bebauungspläne aufgehoben, soweit diese vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Plan Nr. 43-02/1 überlagert werden:

- Bebauungsplan „Steinschelle“, Plan Nr. XLIV (in Kraft seit: 06.07.1951)
- Bebauungsplan „Kirchberg-Südhang“, Plan Nr. XLIII-02 (in Kraft seit: 18.01.1958).

Das Plangebiet liegt südlich des Zentrums von Unterkochen im Bereich des bedeutenden Verkehrsknotens der Landesstraße L 1084 und der Kreisstraße K 3332 an der Einmündung der Ebnater Straße in die Heidenheimer Straße. Es liegt ungefähr 500 m südlich des Rathauses und betrifft den genannten Kreuzungsbereich mit den angrenzenden Bereichen der Königsberger Straße und dem Glockenweg. In Nord-Süd-Richtung erstreckt sich das Gebiet vom Gebäude Heidenheimer Straße 31 bis zum Gebäude Heidenheimer Straße 44, die Ebnater Straße bis etwa zur Bebauung an der Straße „Im Kronengarten“ sowie die Königsberger Straße bis zum Gebäude 4.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Umbau des Kreuzungsbereiches Heidenheimer- und Ebnater Straße, unter dem Aspekt einer stadtgestalterischen städtebaulich geordneten Entwicklung dieses Bereiches.

Die Umgestaltung zum Kreisverkehr hat folgende Ziele:

- Verbesserungen bei den Verkehrsabläufen durch größere Sicherheit sowie Erhöhung der Leistungsfähigkeit und des Verkehrsflusses

- Schaffung von sicheren Querungshilfen für Radfahrer und Fußgänger
- Schaffung der Barrierefreiheit aller Übergänge
- Verbesserungen und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV durch Neugestaltung der Bushaltestellen
- Gestaltung eines attraktiven Ortseinganges mit guter Gestaltung des Kreisverkehrsplatzes und der angrenzenden Grünflächen, auch unter Berücksichtigung des Blickes hoch zum Kirchberg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil, der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan sind in der Zeit vom **10. Juni 2021 bis 9. Juli 2021**, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Außerhalb der Öffnungszeiten können andere Termine vereinbart werden, Telefon: 07361 52-1511 oder per E-Mail stadtplanungsamt@aalen.de. Auskünfte werden bei Bedarf auf Nachfrage durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamt gegeben.

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen auch beim Bezirksamt in Aalen-Unterkochen eingesehen werden.

Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet unter „www.aalen.de > Entwickeln > Bauen > Bauleitplanung“ oder über die Adresse www.aalen.de/planungs-beteiligung abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale). Es wird darauf hingewiesen, dass die förmliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB nur im Stadtplanungsamt und im Internet vorgenommen wird. Auskünfte werden dort gegeben.

Zu den Planentwürfen werden zu folgenden Themen wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen ausgelegt:

- Geotechnik, Boden, Grundwasser, Geotopschutz (Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoff-

- fe und Bergbau)
- Lärmimmissionen (LRA Ostalbkreis)
- Landwirtschaftliche Flächen (LRA Ostalbkreis)
- Naturschutz, Landschaftspflege, Artenschutz (LRA Ostalbkreis)
- Kulturdenkmale (Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege)

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und Teil der Auslegung:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern
- Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume; biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaftsbild und Erholung
- Mensch und seine Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den o.g. Schutzgütern

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Visualökologie Esslingen, 04.01.2021)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch (stadtplanungsamt@aalen.de) oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) oder über das im Internet unter www.aalen.de/planungs-beteiligung eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 21. Mai 2021
Bürgermeisteramt Aalen

Steidle
Erster Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.10.2006 mit Änderungen vom 16.10.2008, 15.02.2012, 14.12.2017 und 20.05.2021.

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 11 Landesgebührengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 26.10.2006 mit Änderungen vom 16.10.2008, 15.02.2012, 14.12.2017 und 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht
Die Stadt Aalen ist verpflichtet für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Überberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Aalen.

§ 2 Gebührenschuldner/ Gebührenschuldner
Diejenige/derjenige verpflichtet, die Leistung der Gebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist; 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat; 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit
(1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadsachen, 2. das bestehende, oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentli-

- chen Dienstes,
- 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienlich sind, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- 5. Mündliche, schriftliche oder Auskünfte in Textform, soweit das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft
- 6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- 7. Verfahren, die von der Stadt Aalen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabengordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die Landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

- (3) Von der Entrichtung der Gebühr, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg handelt, sind außerdem befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

- (4) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 und 3 tritt nicht ein, soweit die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte um-

zulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als unterer Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfswesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit der Antragstellung vorzulegen.

§ 4 Gebührenhöhe
(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Inhalt der Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren von 5,00 Euro bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

(3) Wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft. Wird der Antrag ausschließliche Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Er-

bringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt Aalen zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den gesetzlich geltenden Umsatzsteuersatz.

§ 5 Auskunftspflicht
Die/der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung
(1) Die Gebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.

(2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 4 entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(3) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen
(1) In der Gebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen abgegolten, soweit gesetzlich oder im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigt oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 6. Kosten der Förderung und Vornahme von Personen und Sachen;
 7. Vergütungen für Übersetzungen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Aalen, den 01.06.2021
In Vertretung
gez. Karl-Heinz Ehrmann
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zu § 4 der Satzung der Stadt Aalen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen vom 20.05.2021.

Inhalt		
Allgemeiner Bereich	Lfd. Nr.	
Allgemeines	1	
Bereich Bürgerservice und öffentliche Ordnung		
Standesamt	2	
Bürgeramt	3	
Öffentliche Sicherheit	4	
Bereich Bauwesen		
Bauwesen	5	
Bereich Natur- und Umweltschutz, Wasserrecht		
Natur- und Umweltschutz, Wasserrecht	6	
Bereich Stadtmessung		
Stadtmessung	7	
Bereich Stadtarchiv / Ausstellungen / Publikationen		
Archiv	8	
Allgemeiner Bereich		
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1	Allgemeines	
1.1	Auskünfte (soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 gebührenfrei)	10,00 – 100,00
1.2	Auskünfte nach § 10 LIFG	je angefangene halbe Std. 20,00
1.3	Gruppenauskünfte an Parteien oder Wählergruppen. Die Kosten für die Gruppenauskunft sind abhängig vom Einzelfall. Für den Widerspruch fallen keine Gebühren an.	ab 30,00
1.4	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Urkunde mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	2,50 – 100,00
1.4.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (z.B. Schulzeugnisse), Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw., aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite. Anmerkung: Die ersten fünf Mehrfertigungen der Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von den Schulen in städtischer Trägerschaft gebührenfrei zu beglaubigen. Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.	2,50
1.5	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw. (soweit nicht Informationen gemäß Landesumweltinformationsgesetz betroffen sind).	3,00 – 100,00

1.6	Rechtsbehelf Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere Widerspruch). Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurückgenommen oder erledigt sich das Rechtsverfahren an andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	20,00 – 2.000,00
1.7	Schreibgebühren	
1.7.1	Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite.	
1.7.2	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind.	6,00
1.7.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.	12,00
1.7.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen usw.) oder wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde, berechnet.	10,00
1.7.4	Fotokopie je Seite.	0,50
Bereich Bürgerservice und öffentliche Ordnung		
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
2	Standesamt	
2.1	Internationales Leichenpass	15,00
2.2	Kirchenaustrittserklärungen	30,00
2.3	Änderung Familienname	2,50 – 1.022,00
2.4	Änderung Vorname	2,50 – 255,00
3	Bürgeramt	
3.1	Meldelegenheiten	
3.1.1	Einfache Melderegisterauskunft	8,00
3.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft	10,00
3.1.3	Archivauskunft	15,00
3.1.4	Gruppenauskunft	50,00 – 200,00
3.1.5	Verlustanzeigen Pässe	10,00
3.1.6	Kostenpflichtige Bescheinigungen	5,10 bis 8,00
3.2	Verwaltung und Verwertung von Fundsachen bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro; ab 500,00 Euro: wie oben, zuzüglich 1% des Mehrwertes	
3.3	Fischereiwesen	
3.3.1	Ertelung und Verlängerung von Fischereischeinen sowie Ersatzfischereischeinen	10,00 – 25,00
3.3.2	Erteilte Erhebung der Fischereiabgabe für Jahresfischereischein und Fischereischein auf Lebenszeit	8,50
4	Öffentliche Sicherheit	
4.1	Gaststättenrecht	
4.1.1	Gaststättenlaubnis	65,00 – 4.500,00
4.1.2	Gestattung	12,50 – 1.000,00
4.1.3	Sperrzeitverkürzungen	30,00 – 400,00
4.1.4	Auflagen und Anordnungen	je angefangene halbe Std. 20,00
4.2	Gewerberecht	
4.2.1	Gewerbebeanmeldung	25,00

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

4.2.2	Gewerbeabmeldung	20,00
4.2.3	Gewerbeummeldung	20,00
4.2.4	Gewerbeauskunft	8,00
4.2.5	Gewerbebescheinigung.....	12,00
4.2.6	Reisegewerbekarte	200 – 500
4.2.7	Markt-, Ausstellungs- und Messefestsetzung.....	180,00 – 1.500,00
4.2.8	Erlaubnis zur Veranstaltung nach § 33 a GewO, zur Schaustellung von Personen.....	300,00 – 500,00 pro Veranstaltung
4.2.9	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.200,00
4.2.10	Erlaubnis der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit	1.200,00
4.2.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	1.100,00 – 3.800,00
4.2.12	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes	85,00
4.2.13	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit	je angefangene halbe Std. 20,00
4.2.14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes.....	je angefangene halbe Std. 20,00
4.2.15	Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO	500,00
4.3	Maßnahmen nach der Handwerksordnung	je angefangene halbe Std. 20,00
4.4	Maßnahmen nach dem Ladenschlussgesetz	je angefangene halbe Std. 20,00
4.5	Maßnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	je angefangene halbe Std. 20,00
4.6	Maßnahmen nach dem Jugendschutzgesetz	je angefangene halbe Std. 20,00
4.7	Sondernutzungserlaubnisse	
4.7.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	je angefangene halbe Std. 20,00
4.7.2	Verzicht auf Sondernutzungserlaubnis	10,00
4.8	Erlaubnis zur Feuerbestattung	12,00
4.9	Maßnahmen gegen verbotswidrig abgestellte/geparkte Fahrzeuge/Anhänger	je angefangene halbe Std. 20,00
4.10	Waffenangelegenheiten	
4.10.1	Waffenbesitzkarte	
4.10.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger mit Eintrag eines Voreintrags in WBK	57,00
4.10.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger mit Eintrag von einer oder max. zwei Langwaffen	40,00
4.10.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit Eintrag eines Voreintrages in WBK (grüne WBK).....	71,00
4.10.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit Eintrag von einer oder max. zwei Langwaffen (gelbe WBK).....	71,00
4.10.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben mit Eintragung der Erbwaffen	44,00
4.10.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Vereine	44,00
4.10.1.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sammler	230,00
4.10.1.8	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in Waffenbesitzkarte (Voreintrag) nach § 10 Abs. 1 WaffG	28,00
4.10.1.9	Eintragung des Erwerbs einer bzw. max. zwei Waffen nach § 37 a WaffG	22,00
4.10.1.10	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG	33,00
4.10.1.11	Eintragung des Überlassens einer bzw. max. zwei Waffen nach § 37a WaffG in eine Waffenbesitzkarte	22,00
4.10.1.12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Bewachungsunternehmen	71,00
4.10.2	Waffenschein	
4.10.2.1	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG.....	80,00
4.10.2.2	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG.....	242,00
4.10.2.3	Verlängerung eines Waffenscheins	165,00
4.10.2.4	Änderungen und sonstige Eintragungen im Waffenschein.....	33,00
4.10.3	Europäischer Feuerwaffenpass	
4.10.3.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses.....	55,00
4.10.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses.....	28,00
4.10.3.3	Änderungen und sonstige Eintragungen im Feuerwaffenpass.....	17,00
4.10.4	Ausnahme von der Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	27,00
4.10.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines	60,00
4.10.6	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG; Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 Satz 4 WaffG für Bewachungspersonal	39,00
4.10.7	Erlaubnisse zum Verbringen / Mitnahme nach § 29 u. § 30 WaffG, Dauerausfuhrgenehmigung nach § 31 WaffG, Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs.1 und § 26 Abs. 1 WaffG	je angefangene halbe Std. 20,00
4.10.8	Schießstätten	
4.10.8.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Brauchtumsschützen, Veranstaltungen)	40,00 – 200,00
4.10.8.2	Regel- und Sonderprüfung (Regelüberprüfung Schießstätten).....	110,00 – 200,00
4.10.9	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und –erwerbsverbot	je angefangene halbe Std. 20,00
4.10.10	Maßnahme nach § 45 und § 46 WaffG (Rücknahme / Widerruf)	je angefangene halbe Std. 20,00
4.10.11	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	
4.10.12	Gebühr i. H. der ursprünglichen Erlaubnis	
4.10.12	Sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	je angefangene halbe Std. 20,00
4.10.13	Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG – beanstandungsfrei	gebührenfrei
4.10.14	Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG – bei Beanstandungen	je angefangene halbe Std. 20,00
4.10.15	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
4.11	Sprengstoffangelegenheiten	
4.11.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2.1. SprengVO)	55,00
4.11.2	Erlaubnis nach § 27 SprengG: Vorderladerschießen, Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, Böllerschließen	
4.11.2.1	1. Leistung.....	99,00
4.11.2.2	2. Leistung	115,00
4.11.2.3	3. Leistung	132,00
4.11.2.4	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG und § 20 SprengG.....	55,00
4.11.3	Erlaubnis nach § 20 SprengG (Befähigungsschein)	77,00
4.11.4	Erlaubnis nach § 7 SprengG	72,00
4.11.5	Einsatz von Pyrotechnik	231,00
4.11.6	Ausnahmegenehmigung zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen	66,00
4.11.7	Sonstige Leistungen nach dem SprengG	je angefangene halbe Std. 20,00

Erläuterungen zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteiles:

4.1.1 – 4.1.2	Größe und Lage des Gaststättenbetriebs, besondere Bedeutung oder Ausstattung, Betriebsart, Saisonbetrieb, bei nur eingeschränktem Angebot ist auch ein Abschlag möglich.
4.1.3	Die Dauer und Regelmäßigkeit der Verkürzung.
4.2.6	Die Qualität und Wertigkeit der zu verkaufenden Waren.
4.2.7	Die Fläche und Dauer
4.2.8-4.2.11	Die üblicherweise große Gewinnspanne.
4.8	Die Eröffnung der Möglichkeit überregional tätig zu werden.
4.2.15 und 4.10.2	Bewachungsunternehmen können mit der Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe und dem Waffenschein Aufträge mit bewaffnetem Personal annehmen und damit Gewinn erzielen.
4.10.1 – 4.10.3	Der geringere Aufwand, das Besitzen und Führen der Waffen in der Öffentlichkeit sowie die Vermeidung von Lärmemission zum Tragen kommt.
4.10.3.4	Der Umgang mit Schusswaffen unter 18 Jahren soll eingeschränkt werden
4.11	Allgemeiner wirtschaftlicher Vorteil der öffentlichen Leistung.

Bereich Bauwesen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung.....	Gebühr in Euro
5	Bauwesen	
	Allgemeines	

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Werden gleichzeitig mit der baurechtlichen Entscheidung Entscheidungen nach anderen Vorschriften getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die baurechtliche Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.

5.1	Allgemeine Leistungen	
5.1.1	Erheben von Angrenzerdaten	20,00 je Adresse
5.1.2	Verlängerung von Bescheiden	1/4 der Entscheidungsgebühr, mind. 110,00, höchstens 1.100,00
5.1.3	Genehmigung nach § 144 BauGB.....	bis 100.000,00 Kaufpreis: 24,00 je weitere 50.000,00 Kaufpreis: 3,00
5.1.4	Ausstellung von Negativzeugnissen § 28 Abs. 1 BauGB	je angefangene halbe Std. 24,00
5.2	Bauvoranfrage	
5.2.1	Bauvoranfrage mit Prüfung von Bauzeichnungen	1,5 v. T., mind. 160,00
5.2.2	sonstige Bauvoranfrage	160,00 – 2.200,00
5.3	Baugenehmigung	
5.3.1	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6,0 v. T., mind. 160,00
5.3.2	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	160,00 – 2.200,00
5.3.3	Baugenehmigung von Werbeanlagen	110,00 – 1.100,00
5.3.4	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren	5,0 v.T., mind. 160,00
5.3.5	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren ohne Baukosten	160,00 – 1.600,00
5.3.6	Baugenehmigung von Werbeanlagen im vereinfachten Verfahren	110,00 – 1.100,00
5.3.7	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	1,0 v. T., mind. 110,00
5.3.8	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Baukosten	110,00 – 900,00
5.4	Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
5.4.1	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen	160,00 – 800,00
5.4.2	Benachrichtigung der Angrenzer	5,00 pro Angrenzer, mind. 55,00
5.4.3	Mitteilung über die Unvollständigkeit der Bauvorlagen	160,00 – 800,00
5.4.4	Untersagung des Baubeginns im KGV nach § 59 Abs. 4 LBO	110,00 – 270,00
5.4.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	160,00 – 2.200,00
5.6	Befreiungen	
5.6.1	Grundgebühr für Befreiungen im KGV und im verfahrensfreien Bereich	110,00 – 550,00
5.6.2	Befreiungsgebühr	100,00 – 10.000,00
5.7	Ausnahmen und Abweichungen	
5.7.1	Grundgebühr für Ausnahmen und Abweichungen im KGV und im verfahrensfreien Bereich	110,00 – 550,00
5.7.2	Gebühr für Ausnahmen, Abweichungen	75,00 – 3.000,00
5.8	Bauüberwachung, Bauabnahme, Baukontrolle	
5.8.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1,5 v. T., mind. 110,00
5.8.2	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen, ohne Baukosten	55,00 – 1.600,00
5.8.3	jede weitere Bauabnahme	55,00 – 220,00
5.8.4	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	55,00 – 220,00
5.8.5	Brandverhütungsschau	110,00 – 800,00
5.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (einschl. Schornsteinfegerwesen)	110,00 – 2.700,00
5.10	Baulasten	
5.10.1	Bearbeiten der Baulasterklärung	80,00 – 500,00
5.11	Genehmigung und Überwachung nach städtischer Abwassersatzung	
5.11.1	Erteilung der Genehmigung	55,00 – 550,00
5.12	Denkmalschutz	
5.12.1	Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung	55,00 – 1.700,00
5.12.2	Steuerbescheinigung Denkmalschutz.....	55,00 – 1.700,00

Bereich Natur- und Umweltschutz, Wasserrecht

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung.....	Gebühr in Euro
6	Natur- und Umweltschutz, Wasserrecht	
6.1	Naturschutzgesetz	
6.1.1	Entscheidungen zu Werbeanlagen, § 20 NatSchG.....	110,00 – 1.100,00
6.1.2	Festlegung und Überwachung von Naturdenkmalen, § 24 NatSchG.....	je angefangene halbe Std. 24,00
6.1.3	Entscheidungen bei Beeinträchtigung geschützter Flächen, § 25 a NatSchG.....	je angefangene halbe Std. 24,00
6.1.4	Entscheidungen zur Genehmigung oder Beseitigung von Sperrern, § 41 NatSchG	110,00 – 550,00
6.1.5	Entscheidungen zum Erholungsschutzstreifen an Gewässern, § 44 NatSchG.....	110,00 – 800,00
6.2	Immissionsschutzgesetz	
6.2.1	Entscheidungen zu kleineren u. mittleren Feuerungsanlagen, 1. BImSchV	160,00 – 800,00
6.2.2	Entscheidungen zur Auswurfbegrenzung Holzstaub, 7. BImSchV.....	110,00 – 800,00
6.2.3	Entscheidungen gem. Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV	je angefangene halbe Std. 26,00
6.2.4	Entscheidungen zu Anlagen zur Feuerbestattung, 27. BImSchV.....	110,00 – 550,00
6.2.5	Entscheidungen gem. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV.....	je angefangene halbe Std. 26,00
6.3	Wasserrecht	
6.3.1	Entscheidungen zu Gewässerrandstreifen, § 68 b WG	220,00 – 1.100,00
6.3.2	Anordnungen zum Wasserablauf, § 81 WG.....	je angefangene halbe Std. 24,00
6.3.3	Entscheidungen zur Einleitung von Stoffen aus häuslichen Kleinkläranlagen, § 96 Abs. 1a WG	220,00 – 1.100,00
6.3.4	Entscheidungen zu Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern, §§ 96 Abs. 1b, 76 WG	220,00 – 1.100,00
6.3.5	Wasserrechtliche Gestattung, § 98 WG.....	220,00 – 1.100,00
6.3.6	Negativzeugnis für das Vorkaufsrecht § 29 Abs. 6 WG	16,00
6.4	Straßenrecht	
6.4.1	Entscheidungen zum Anbauverbot, § 22 StrG, § 9 FStrG.....	110,00 – 800,00

Bereich Stadtmessung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung.....	Gebühr in Euro
7	Stadtmessung	
7.1	Pläne/Bebauungspläne in gedruckter Form	
7.1.1	Bebauungsplan.....	25,00 – 200,00
7.1.2	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	25,00 – 200,00

Bereich Stadtarchiv / Ausstellungen / Publikationen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung.....	Gebühr in Euro
8	Archiv	
8.1	Auskünfte einfacher Art.....	gebührenfrei
8.2	Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden gem. § 10 Abs. 2 Archivordnung	ggf. gebührenfrei
8.3	Mündliche und schriftliche Auskünfte als Sonderdienstleistung des Archivpersonals	je angefangene halbe Stunde 20,00
8.4	Verwertungsrechte	
8.4.1	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater einmaliger Nutzung	25,00
8.4.2	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater Nutzung Auflage bis 1.500 St.	20,00
8.4.3	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater Nutzung Auflage bis 3.500 St.	25,00
8.4.4	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater Nutzung Auflage bis 5.000 St.	30,00
8.4.5	Genehmigung der Nutzungsrechte für Reproduktionen und Fotos zur Veröffentlichung und privater Nutzung Auflage ab 5.001 St.....	50,00
8.4.6	Benutzung von Filmvorlagen je angefangene 10 Sekunden.....	50,00